

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie darüber, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die getroffenen Massnahmen, welche seit dem 10. Dezember 2020 in Kraft sind, bis am **28. Februar 2021** verlängert hat.

Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrates vom 8. Dezember 2020 gilt nach wie vor:

Unter dieses Verbot fallen sämtliche Dienstleistungen, die der Befriedigung von sexuellen oder erotischen Bedürfnissen dienen. Es sind Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets, Etablissements, Sex-, Strip- und Saunaclubs sowie ähnliche Betriebe zu schliessen.

Unter diesen Beschluss fallen auch die Strassenprostitution und die Escortdienstleistungen.

Bei einem Verstoss gegen diese Massnahmen wird nach Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG Busse bis 10'000 Franken angedroht.

Wir verweisen auch auf die Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Zürich unter folgendem Link:

<https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/01/wirtschaftliche-und-soziale-folgen-abfedern.html>

Die Verlängerung gilt vorläufig bis zum **28. Februar 2021**. Je nach Verlauf der Epidemie kann der Regierungsrat die Massnahmen auch verlängern.

Wir bitten Sie, die Vorgaben des Regierungsrates des Kantons Zürich umzusetzen und einzuhalten.